Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern

AM 22.03.2023 GANZTÄGIGER STREIK
TREFFPUNKT: PETER-WEISS-HAUS ROSTOCK
11:00 UHR

Die Gewerkschaften verhandeln seit dem 24. Januar 2023 mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) über eine Gehaltserhöhung für die Tarifbeschäftigten im Geltungsbereich des TVöD. Als Beschäftigte beim ASB Küstenkinder richten sich eure Entgelte dynamisch nach dem TVöD - SuE-Tabelle (Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1). Daher seid ihr zum Partizipationsstreik im Rahmen dieses TVöD-Warnstreiks berechtigt.

Die GEW fordert in der Tarifrunde 2023 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes:

- **10,5 Prozent mehr Gehalt, mindestens 500 Euro!**
- **Laufzeit 12 Monate!**
- **200 Euro mehr für Auszubildende und Praktikant*innen sowie dual Studierende!**

Um diesen Forderungen Nachdruck zu verleihen, ruft die GEW ihre Mitglieder beim ASB Küstenkinder e.V. am 22.03.2023 zum ganztägigen Partizipationsstreik im Rahmen der laufenden TVöD-Runde auf.

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern

Ist streiken überhaupt erlaubt?

Das Streikrecht ist verfassungsmäßig im Rahmen der „Koalitionsfreiheit“ (Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz) geschützt. Aus der Koalitionsfreiheit leitet sich das Recht ab, seine Interessen gemeinsam durchzusetzen und dafür das Mittel des Arbeitskampfes zu nutzen.

Ein Streik ist aber nur dann rechtmäßig, wenn er von einer Gewerkschaft getragen wird. Ein Streik ohne gewerkschaftlichen Streikaufruf ist in Deutschland nicht zulässig.

Wer darf streiken?

Ruft eine Gewerkschaft die Beschäftigten zu einem Streik auf, haben alle Arbeitnehmer*innen dieser Einrichtungen Streikrecht, sofern sie vom „Streik-gegenstand“ betroffen sind.

Kolleg*innen, die nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, sind genauso aufgerufen, sich am Streik zu beteiligen wie Gewerkschaftsmitglieder. Allerdings erhalten nur Mitglieder von ihrer Gewerkschaft Streikgeld und Rechtsschutz.

Was ist mit denen, die nicht streiken wollen?

Niemand wird zu einem Streik gezwungen. Aber: Alle, die nicht mitmachen, gefährden den Erfolg. Diejenigen, die nicht streiken, kann der Arbeitgeber auch zu Diensten außerhalb der Einrichtung einsetzen.

Wie komme ich an mein Streikgeld?

Bei Warnstreiks zahlt die GEW pro Streiktag den nachgewiesenen Nettogehaltsabzug als Streikgeld, maximal das Dreifache des auf den nächsten vollen Euro aufgerundeten monatlichen Mitgliedsbeitrags.

Mit welchen Reaktionen des Arbeitgebers muss ich rechnen?

Der Arbeitgeber kann den Teil des Entgeltes, der auf den Zeitraum der Teilnahme an einem Streik entfällt, einbehalten. Eintragungen in Personalakten, Abmahnungen oder Kündigungen wegen der Teilnahme an einem Streik sind rechtswidrig. Die Teilnahme an einem Streik darf auch keine Auswirkung auf die Zahlung eines Leistungsentgeltes haben.

Muss ich meinen Arbeitgeber über die Beteiligung am Streik informieren?

Über eine persönliche Streikteilnahme muss die streikende Person ihren Arbeitgeber nicht informieren. Auf Anfrage des Arbeitgebers sind aber Einrichtungsleitungen verpflichtet, die Namen von Beschäftigten zu nennen, die an einem Streiktag nicht zum Dienst erschienen sind. Aus Kollegialität kann es sinnvoll sein, die Streikteilnahme anzukündigen. Es erleichtert auch z. B. streikbetroffenen Eltern, solidarisch zu bleiben.

Wer entscheidet, ob Einrichtungen geschlossen werden und wie funktioniert ein „Notdienst“?

Die Entscheidung zur Schließung der Einrichtung trifft der jeweilige Träger. Vor allem bei längeren Streiks kann es sinnvoll sein, dass in begrenztem Umfang Ein-richtungen für Notfälle geöffnet bleiben. Für die Vereinbarung eines Notdienstplanes mit dem Arbeit-geber sind die Gewerkschaften vor Ort zuständig. Notdienste dürfen vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden.

Was passiert während eines Streiks?

Inhalt eines Streiks ist die gemeinsame, planmäßige und vorübergehende Vorenthaltung der Arbeitsleistung durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die konkrete Ausgestaltung des Streiks ist von den Be-dingungen vor Ort abhängig.

Impressum | Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern | Lübecker Straße 265 a| 19059 Schwerin | Tel.: (0385) 48527-0 | Fax: (0385) 48527-24 | landesvorstand@gew-mv.de | www.gew-mv.de | verantwortlich: Annett Lindner | Redaktion: Christopher Lanzke/Silke Gajek | Gestaltung: Werbeagentur Zimmermann GmbH | www.zplusz.de
Druck: digital

02/2023